

IHRE CHECKLISTE

ARBEITNEHMER/INNENVERANLAGUNG
mit Checkliste L1, L1k, L1ab und L1d für 2018



Stark für Sie.

Allgemeines zur Arbeitnehmer/innen- veranlagung

Was anfangs noch kompliziert klingt, ist in Wirklichkeit ganz einfach. Diese Checkliste führt Sie Schritt für Schritt durch Ihre Arbeitnehmer/innenveranlagung:

VERSCHENKEN SIE NICHTS! WIR KÖNNEN
DOCH ALLE JEDEN CENT BRAUCHEN.
DIE AK HILFT IHNEN DABEI.

Macht eine Arbeitnehmer/innenveranlagung für Sie Sinn?

Ja, wenn Sie 2018 außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben und Werbungskosten tätigen mussten. Auch wenn Sie alleinverdienend, alleinerziehend oder unterhaltszahlend waren, sollten Sie diese Liste durchgehen.

Dasselbe gilt, wenn Sie so wenig verdient haben, dass übers Jahr gesehen, keine Lohnsteuer zu zahlen ist, damit erhalten Sie die sogenannte „Negativsteuer“ (Achtung: aktive Dienstnehmer/innen und seit 2015 auch Pensionist/innen ohne Ausgleichszulage).



Die automatische Veranlagung Wenn Sie bis zum 30. Juni keine Arbeitnehmer/innenveranlagung für das Vorjahr einreichen, wird vom Finanzamt eine automatische Veranlagung durchgeführt – und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihre gesamten Einkünfte bestehen ausschließlich aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften
- Die Veranlagung ergibt eine Gutschrift
- Ihre vergangenen Arbeitnehmer/innenveranlagungen lassen vermuten, dass Sie keine Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Freibeträge oder Absetzbeträge geltend machen werden

Trifft Punkt 3 nicht zu, wird die automatische Veranlagung erst dann durchgeführt, wenn Sie bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres keine Arbeitnehmer/innenveranlagung beim Finanzamt abgeben.

Haben Sie den automatisch erstellten Steuerbescheid erhalten und bemerken, dass Sie noch Ausgaben geltend machen wollen, dann können Sie diese beim Finanzamt nachreichen, woraufhin ein neuer Bescheid ausgestellt wird. Für die nachträgliche Einreichung haben sie 5 Jahre Zeit.

ACH TUNG

Nachträgliche Ausgaben für Ihre Arbeitnehmer/innenveranlagung 2018 müssen Sie also bis spätestens 31. Dezember 2023 einreichen. Die automatische Arbeitnehmer/innenveranlagung gilt seit dem Jahr 2017!

Oder müssen Sie eine Arbeitnehmer/innenveranlagung durchführen?

zB

Zum Beispiel weil Sie gleichzeitig 2 Bezüge hatten, Krankengeld oder Geld vom Insolvenz-entgeltfond (IEF) erhielten oder der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag zu Unrecht berücksichtigt wurde.

TIPP

Und so geht's:

- Fordern Sie Ihre FinanzOnline-Zugangsdaten beim Finanzamt an, diese können online (bmf.gv.at) oder persönlich beantragt werden.
- Gehen Sie die Checkliste durch und sammeln Sie alle notwendigen Nachweise und Belege.
- Vereinbaren Sie einen persönlichen Beratungstermin unter der Servicenummer 050/258 DW 3100 (Mo bis Do von 8-12 Uhr und 13-16 Uhr, Fr von 8-12 Uhr).
- Nehmen Sie Ihre FinanzOnline-Zugangsdaten und die vollständigen Unterlagen zum Beratungsgespräch mit, **denn Steuerabsetzposten können nur berücksichtigt werden, wenn Sie die entsprechenden Belege und Nachweise vorlegen. Diese Belege müssen 7 Jahre lang aufbewahrt werden, damit sie auf Anforderung dem Finanzamt vorgewiesen werden können.**

Absetzbeträge, Mehrkindzuschlag und Negativsteuer

Die Negativsteuer

Sie erhalten die Negativsteuer, wenn von Ihrem Einkommen während des Kalenderjahres die Sozialversicherungsbeiträge bezahlt wurden und Ihr Einkommen unter der Steuergrenze von 12.000 Euro liegt. Das kann z. B. bei Lehrlingen und Teilzeitbeschäftigten der Fall sein.

Was bekommen Sie erstattet?

- 50% der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, max. 400 Euro jährlich
- Haben Sie auch Anspruch auf das Pendlerpauschale, erhöht sich die Negativsteuer auf max. 500 Euro
- Sind Sie bereits pensioniert, steht Ihnen auch die Negativsteuer im Ausmaß von 50% der Sozialversicherungsbeiträge zu, maximal 110 Euro im Jahr.

ACHTUNG

Die Negativsteuer wird mit einer allfälligen Ausgleichszulage gegengerechnet. Für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag steht Ihnen keine Negativsteuer zu.

Negativsteuer für Alleinverdienende und Alleinerziehende

Alleinerziehende und Alleinverdienende, die ein Einkommen von weniger als 12.000 Euro haben, erhalten zusätzlich den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag als Negativsteuer ausbezahlt. Das gilt auch für freie Dienstverträge und Werkverträge.

TIPP

Um die Negativsteuer erstattet zu bekommen, reicht es, die Arbeitnehmer/innenveranlagung auszufüllen.

Alleinverdienerabsetzbetrag

Ab dem Veranlagungsjahr 2011 sind Sie Alleinverdiener/in, wenn Sie in einer Ehe oder Partnerschaft mit mind. 1 Kind, für das Sie für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bekommen haben, leben und der/die Partner/in Einkünfte von höchstens 6.000 Euro im Kalenderjahr erzielt.

TIPP

Zugangsdaten Partner/in zur Beratung mitbringen!

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag (764 Euro) steht für Pensionseinkünfte bis zu 19.930 Euro in vollem Ausmaß zu und vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen 19.930 und 25.000 Euro auf Null. Die Partner-einkünfte dürfen 2.200 Euro jährlich nicht übersteigen.

TIPP

Zugangsdaten Partner/in zur Beratung mitbringen!

Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinerzieher/in ist, wer mehr als 6 Monate im Kalenderjahr **nicht** in einer Partnerschaft lebt und für mind. 1 Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezieht.

Mehrkindzuschlag

Für das 3. und jedes weitere Kind, für das Sie Familienbeihilfe beziehen, steht ein Mehrkindzuschlag von 20 Euro pro Monat zu, wenn das Familieneinkommen des Vorjahres nicht mehr als 55.000 Euro betragen hat.

Sonderausgaben

Topfsonderausgaben

bis max. 2.920 Euro; für Alleinverdiener/erzieher (ab 2012 auch, wenn die Partnereinkünfte max. 6000 Euro im Jahr betragen) bis 5.840 Euro; Diese Sonderausgaben wirken sich allerdings nur zu einem Viertel als Freibetrag steuermindernd aus:

TIPP

Zugangsdaten Partner/in zur Beratung mitbringen!

- Personenversicherungen vor 31.12.2015: Kranken-, Unfall-, Lebensversicherungen
- Beiträge zur Wohnraumschaffung vor 31.12.2015: sämtliche Kosten in Zusammenhang mit Hausbau, Wohnungs(neu)kauf, auch reine Materialrechnungen sind absetzbar
- Beiträge zur Wohnraumsanierung vor 31.12.2015: nur wenn die Arbeiten von befugten Unternehmern durchgeführt wurden
- Darlehensrückzahlungen für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung (wie oben beschrieben)

Sonderausgaben ohne Viertelung

- Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Kirchenbeiträge ab 2012 max. 400 Euro jährlich
- Spenden an begünstigte Spendenempfänger wie Universitäten, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen und Museen, sowie Spenden an Empfänger, welche mildtätige Zwecke verfolgen, bzw. Umweltorganisationen und Tierheime (lt. Liste BMF), auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände, begrenzt mit 10% der Einkünfte
- Steuerberatungskosten



Neuregelung seit 2017

Außer für die Steuerberatungskosten, die Sie weiterhin selbst geltend machen müssen, gibt es für alle Sonderausgaben dieser Gruppe ab der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2017 eine wesentliche Neuerung. Hier werden die Beiträge von der empfangenden Institution automatisch an das Finanzamt gemeldet und sodann vom Finanzamt bei Ihrer Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt.

- Dazu war es notwendig, dass Sie dem Zahlungsempfänger Ihren Vor- und Zunamen sowie Ihr Geburtsdatum bekanntgeben. Die Übermittlung der Daten und Beträge erfolgt in verschlüsselter Form an das Finanzamt. Sie können in diesen Fällen die Sonderausgaben nicht mehr selbst in der Arbeitnehmerveranlagung eintragen.
- Möchten Sie die für die automatische Übermittlung der Sonderausgaben notwendigen Daten nicht bekanntgeben, sind diese Beiträge nicht steuerlich abzugsfähig.
- Werden dem Finanzamt von der empfangenden Institution falsche Daten übermittelt, müssen Sie sich selbst an die Institution wenden. Diese muss in weiterer Folge den Fehler korrigieren.

Beilage L1 d:

Mit dieser Beilage wird bekanntgegeben, dass Sonderausgaben von der Datenübermittlung abweichend berücksichtigt werden sollen oder dass an ausländische Organisationen Zahlungen geleistet wurden.

Werbungskosten

Als Werbungskosten gelten Kosten, die im Zusammenhang mit Ihrer eigenen Erwerbstätigkeit stehen.

Werbungskosten ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale

- Gewerkschaftsbeitrag (wenn vom Dienstgeber noch nicht berücksichtigt)
- Pendlerpauschale (wenn noch nicht berücksichtigt)
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (aufgrund geringfügiger Beschäftigung oder Zusatzbeiträge für mitversicherte Angehörige)

Werbungskosten mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale

Bei der laufenden Abrechnung der Bezüge durch den Dienstgeber wird bereits ein Betrag von 132 Euro an pauschalisierten Werbungskosten berücksichtigt. Deshalb sollten Sie Werbungskosten nur angeben, wenn deren Gesamtbetrag 132 Euro übersteigt.

- Arbeitsmittel und Werkzeuge: z. B. Aktenkoffer, Computer, Büromaterial
- Berufskleidung: z. B. Arbeitsmantel, Uniform, Schutzhelm
- Fachliteratur
- Betriebsratsumlage
- Aus- und Fortbildungskosten (in Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit, z. B. kaufmännische Kurse, Fachhochschulen, Meisterprüfungen), Umschulungen (umfassend): absetzbar sind die Kurskosten, Fahrtkosten, Arbeitsmaterialien usw.
- Familienheimfahrten, doppelte Haushaltsführung, wenn die tägliche Rückkehr zum Familienwohnsitz nicht zumutbar ist (80 km und 1 Stunde Fahrzeit)

-
- Reisekosten für Dienstreisen, berufliche Reisen, wenn Ihr Dienstgeber Ihre Reisekosten gar nicht oder nur teilweise rückerstattet, können Sie das Kilometergeld, die Tages- und Nächtigungsgelder absetzen

Werbungskosten für bestimmte Berufsgruppen

Gewisse Berufsgruppen (Vertreter/innen, Gemeinderät/innen, Hausbesorger/innen, usw.) können statt der tatsächlichen Werbungskosten ein Werbungskostenpauschale geltend machen. Als Nachweis benötigen Sie eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Ausübung dieser Tätigkeit.

Außergewöhnliche Belastungen (L1 ab)

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

Diese wirken sich nur aus, wenn ein bestimmter Selbstbehalt, gestaffelt nach Einkommenshöhe, überschritten wird (ca. ein Brutto-Monatsgehalt).

- **Krankheitskosten**

Kosten für Spital, Kuraufenthalte, Arzthonorare, dazugehörige Fahrtkosten, Kosten für Pflegeheim, Medikamentenkosten, Hörgeräte, Brillen, auch Zahnarztrechnungen, Zahnspangen, etc.

- **Begräbniskosten**

ab 2013 je maximal 5.000 Euro (bis 2012 4.000 Euro) für Begräbnis und Grabmal, falls Ausgaben nicht durch Nachlass gedeckt! Beschluss der Verlassenschaftsabhandlung oder die Einantwortungsurkunde mitnehmen.

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

- **Katastrophenschäden**

Kosten der Wiederbeschaffung und Reparatur nach einer Naturkatastrophe, auch Aufräumarbeiten. Kostenersatz sind abzuziehen. Bitte das Schadensprotokoll und die Zahlungsnachweise mitnehmen.

Aufwendungen bei Behinderungen

- bei mindestens 25 % Behinderung oder Pflegegeldbezug
- auch für (Ehe)partner, wenn dieser weniger als 6.000 Euro Jahreseinkünfte hat

Mitzubringen sind: Behindertenpass, Bescheid Sozialministeriumservice (Bundessozialamt), Bestätigung gem. § 29b StVO, Pflegegeldbescheid, Zahlungsbelege

- Pauschaler Freibetrag (75 bis 726 Euro jährlich je nach Grad der Behinderung)
- Diätverpflegung (wenn ärztlich verordnet, pauschaler Freibetrag von 42 bis 70 Euro monatlich)
- Kfz-Pauschale (wenn mind. 50% Gehbehinderung und eigener PKW, pauschaler Freibetrag von 190 Euro monatlich; falls kein eigener PKW, Taxirechnungen im Ausmaß von 153 Euro möglich)
- Unregelmäßige Hilfsmittel (wie Hörgerät, Rollstuhl, etc.)
- Kosten der Heilbehandlung (Arztrechnungen, Medikamentenkosten, Kurkosten im Zusammenhang mit Behinderung, etc.)

Kinder (L1k)

Kinderfreibetrag

- wenn mindestens 7 Monate Bezug von Familienbeihilfe
- 440 Euro Freibetrag für einen Elternteil bzw. je 300 Euro für beide Elternteile

Unterhaltsabsetzbetrag

- für nicht im Haushalt lebende Kinder
- für 1 Kind: 29,20 Euro
- für 2 Kinder: 73,00 Euro
- für jedes weitere Kind: +58,40 Euro monatlich

Ausgaben für Kinderbetreuung

- maximal 2.300 Euro pro Kind absetzbar
- bis zum 10. Lebensjahr des Kindes
(bis zum 16. Lebensjahr bei Bezug von erhöhter Familienbeihilfe)
- in öffentlichen oder institutionellen Betreuungseinrichtungen oder durch pädagogisch qualifizierte Person (auch Ferienschule oder Ferienlager)

Auswärtige Berufsausbildung

- wenn Ausbildungsstätte mehr als 80 km vom Wohnort entfernt oder Fahrtzeit mehr als eine Stunde beträgt
- wenn Ausbildungsort mind. 25 km entfernt ist und Kind dort wohnt (z. B. Berufsschulinternat)
- 110 Euro pauschaler Freibetrag pro Monat

Behinderung des Kindes

■ Erhöhte Familienbeihilfe wird bezogen

- Pauschaler Freibetrag von 262 Euro monatlich (abzüglich Pflegegeld)
- Zusätzlich Schulgeld (auch Behindertenwerkstätte)
- Zusätzlich unregelmäßige Hilfsmittel (wie Hörgerät, Rollstuhl, etc.) und Kosten der Heilbehandlung (Medikamente, Arzthonorare, etc.)

Erhöhte Familienbeihilfe wird nicht bezogen (Grad der Behinderung von 25% bis 49%)

- Pauschaler Freibetrag (75 bis 243 Euro jährlich je nach Grad der Behinderung)
- Diätverpflegung (wenn ärztlich verordnet, pauschaler Freibetrag von 42 bis 70 Euro monatlich)
- Zusätzlich unregelmäßige Hilfsmittel (wie Hörgerät, Rollstuhl, etc.) und Kosten der Heilbehandlung (Medikamente, Arzthonorare, etc.)



Ohne Belege und Nachweise ist keine Berücksichtigung als Steuerabsetzposten möglich. Bitte sämtliche geforderten Belege und Nachweise zum Beratungsgespräch mitnehmen. Diese Belege sind 7 Jahre lang aufzubewahren und müssen über Aufforderung dem Finanzamt vorgelegt werden.

Für nähere Informationen empfehlen wir unsere Broschüre „Steuer sparen“: Download unter www.ak-vorarlberg.at/broschueren oder telefonisch zu bestellen unter 050/258-8000.

Notizen

Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: 050/258-0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.ak-vorarlberg.at

Alle AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: www.ak-vorarlberg.at/broschueren

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: bestellen@ak-vorarlberg.at
- Bestelltelefon: 050/258-8000

Impressum

Herausgeber: Arbeiterkammer Vorarlberg
Widnau 2-4, 6800 Feldkirch, Telefon 050/258-0, Fax 050/258-1001
kontakt@ak-vorarlberg.at, www.ak-vorarlberg.at
Grafik: Jörg Schieler
Titelbild: Contrastwerkstatt - stock.adobe.com
Druck: Druckerei Thurnher GmbH, Rankweil



**Interessenvertretung
für Arbeitnehmer/innen**

Widnau 2 – 4, 6800 Feldkirch

Telefon 050/258-0

Fax 050/258-1001

kontakt@ak-vorarlberg.at

www.ak-vorarlberg.at